

Hauptsatzung für die Stadt Obernkirchen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 16. November 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Obernkirchen"

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen zeigt ein Nesselblatt mit drei Nägeln auf einer Kirche mit einem Turm und zwei hohen spitzen Turmhauben zur rechten und einem kleinen Turm zur linken Seite.

(2) Die Farben der Flagge sind „weiß-gelb“; sie zeigt das Wappen nach Satz 1.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Obernkirchen“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 75.000 Euro übersteigt; des Verwaltungsausschusses, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt. Die Entscheidungskompetenz des Organs Bürgermeister in Vermögensangelegenheiten bis 30.000 Euro wird verbunden mit einer Berichtspflicht ab 10.000 Euro.

b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Beschließende Ausschüsse

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Gruppen von Angelegenheiten übertragen:

1) Auf den Bauausschuss wird übertragen:

- a) Beschlussfassung über die Aufstellung oder die Änderung von Bauleitplänen
- b) Beschlussfassung über den Entwurf oder die Auslegung von Bauleitplänen
- c) Widmung und Einziehung von Gemeindestraßen
- d) Auftragsvergaben über 50.000 Euro bei zugeordneten Teilhaushalten

2) Auf den Finanzausschuss wird übertragen:

- a) Beschlüsse, betreffend die Eigengesellschaften oder Unternehmen, Einrichtungen und anderen Vereinigungen des Privatrechts, an denen die Stadt beteiligt ist, zur
 - i. Feststellung der Jahresabschlüsse
 - ii. Verwendung der Ergebnisse
 - iii. Entlastung der Aufsichtsräte und Geschäftsführungen
 - iv. Verabschiedung von Wirtschaftsplänen und Nachtragswirtschaftsplänen
 - v. Änderung von Gesellschaftsverträgen
 - vi. Abschluss und Änderung von Dienstverträgen für Geschäftsführer
 - b) Auftragsvergaben über 50.000 Euro bei zugeordneten Teilhaushalten
- 3) Auf den Ausschuss für Bürger und Bildung wird übertragen:
- a) Entscheidung über Sportlerehrungen
 - b) Verleihung von Barbarossa-Nadeln
 - c) Auftragsvergaben über 50.000 Euro bei zugeordneten Teilhaushalten

Die Übertragung der Zuständigkeiten ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

§ 5

Ortsräte

Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- a) Gelldorf,
- b) Krainhagen,
- c) Vehlen

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

- a) Gelldorf sieben,
- b) Krainhagen sieben und
- c) Vehlen sieben.

(3) Ratsmitglieder, in deren Wahlbereich eine Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:

- a) Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr als Institution der örtlichen Gemeinschaft

(5) Abweichend von § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG werden Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Ortsrates wie folgt ergänzt:

- a) Bestellung der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters und ihrer / ihres / seiner / seines Stellvertreterin / Stellvertreters

(6) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

(7) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

- a) Annahme von Fundsachen und Weiterleitung an die Verwaltung,
- b) Annahme von Änderungsanzeigen für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
- c) Mitwirkung bei Zählungen, Erhebungen und Amtshilfeersuchen,
- d) Meldung aller neuen und weiteren Hundehaltungen,
- e) Beglaubigung von Abschriften, Kopien und Unterschriften,
- f) Mitwirkung bei Wahlen,
- g) Ausübung der Wegeaufsicht,
- h) Ausübung der Grabenaufsicht,
- i) Zustellung von Beschwerden,
- j) Überwachung der Anlagen öffentlicher Einrichtungen, Feststellung von Gefahrenpunkten, vornehmlich im Straßenverkehr,
- k) Beratung der Organe der Stadt in Angelegenheiten der Ortschaft.

(8) Im Falle der Ablehnung von Hilfsfunktionen durch einzelne Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister gem. § 95 Abs. 2 Satz 3 NkomVG kann der Rat auf Vorschlag des Ortsrates der betroffenen Ortschaft eine andere Bürgerin / einen anderen Bürger der Ortschaft ehrenamtlich als Ortsbeauftragte / Ortsbeauftragten mit der Wahrnehmung der in Abs. 7 genannten Hilfsfunktionen betrauen. Die / Der Ortsbeauftragte kann in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 NBG vorliegen. Wie die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher führt die / der Ortsbeauftragte die Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl einer Ortsbürgermeisterin / eines Ortsbürgermeisters bzw. bis zur Bestellung einer / eines neuen Ortsbeauftragten fort.

§ 6

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

(1) Der Stadtteil, bestehend aus der früheren Gemeinde Röhrkasten, bildet eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher.

(2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

(3) Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher erfüllt – wie die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister in den Ortschaften mit Ortsrat nach § 5 der Hauptsatzung i. V. m. § 94 NkomVG – die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung (sh. § 5 Abs. 7). Das Nähere regelt eine Dienstanweisung des Bürgermeisters.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Obernkirchen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Internet unter der Adresse www.obernkirchen.de auf der Unterseite „Verwaltung & Politik“ verkündet. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Schaumburger Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Schaumburger Zeitung.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates und dessen Fachausschüsse dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 16.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.11.2011, zuletzt geändert am 27.05.2015, außer Kraft.

Stadt Obernkirchen, den 16.11.2016

Der Bürgermeister

(Oliver Schäfer)

Verkündet im Internet auf der Seite www.obernkirchen.de. Unterseite "Verwaltung und Politik" am 22.11.2016

Der Bürgermeister
Oliver Schäfer